

Ihre Stiftung –
Gestalten Sie die Welt in Ihrem Sinne!





Inhalt

Ein Wort vorweg		4
Kurze Einführung	Stiftungen sind wichtig für unser Gemeinwesen	5
So gründen Sie eine Stiftung	Übersicht	7
	Stiftungszweck	9
	Stiftungsvermögen	10
	Stiftungssatzung	12
	Stiftungsorgane	14
	Familienverhältnisse	15
	Zeitpunkt der Stiftungserrichtung	16
Besondere Stiftungsformen	Treuhändische Stiftung	17
	Stiftungsfonds	18
	Bürgerstiftung	19
	Familienstiftung	20
	Unternehmensstiftung	21
Steuerrecht	Allgemeines	23
	Errichtung der Stiftung	24
	Besonderheiten für Unternehmen als Stifter	26
	Besteuerung der Stiftung	27
	Besteuerung während des Bestehens der Stiftung	28
	Auflösung der Stiftung	29
Zum guten Schluss		30

Ein Wort vorweg

Das Stiftungswesen mit seiner langen Tradition in Deutschland hat in den vergangenen Jahren noch deutlich an Bedeutung gewonnen. Und seit 2007 sind zusätzlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen deutlich verbessert worden. Mittlerweile wird bereits von einem „Stiftungsboom“ gesprochen, der sich in vielen Stiftungsgründungen und der steigenden Bedeutung dieses Themas in der Öffentlichkeit widerspiegelt.

Die Sparkassen-Finanzgruppe möchte Sie mit dieser Broschüre über die vielen Möglichkeiten und Vorteile einer Stiftung informieren. Denn vielleicht ist die Gründung einer Stiftung auch für Sie geeignet, Ihr Vermögen (oder einen Teil davon) zu verwenden. Deswegen empfehlen wir Ihnen, den beiliegenden Fragebogen – eventuell gemeinsam mit Ihrer Familie – auszufüllen. So können Sie schnell klären, ob eine Stiftung für Sie infrage kommt und welche Gestaltung Ihren Interessen am besten entsprechen würde. Die Stiftungsspezialisten Ihrer Sparkasse unterstützen Sie gern bei Ihrem Vorhaben und sprechen zum Beispiel den Fragebogen mit Ihnen persönlich durch.

Die Broschüre basiert auf dem Wissen und den langjährigen Erfahrungen der Sparkassen-Finanzgruppe – sowohl in der Betreuung von Stiftungen unserer Kunden als auch durch die Arbeit der eigenen gemeinnützigen Sparkassenstiftungen. Speziell ausgebildete Mitarbeiter und Stiftungsspezialisten der Sparkasse unterstützen Sie gern mit ihrem umfangreichen Wissen zum Stiftungswesen und zur Vermögensnachfolge bei der Umsetzung Ihres Stiftungsvorhabens.

Rechtliche und steuerrechtliche Fragen sollten Sie jedoch auf jeden Fall mit Ihren Steuer- und Rechtsberatern klären.

Viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ihre-stiftung.de, wo Sie für Ihre Stiftung auch schnell und einfach eine eigene Homepage einrichten können.

Kurze Einführung

Die Motive von Stiftern können vielfältig sein. Doch der wichtigste Grund, eine Stiftung ins Leben zu rufen, besteht meist darin, sein Vermögen oder einen Teil davon für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Außerdem wollen immer mehr Bürger mit einer Stiftung zum einen ihr Lebenswerk erhalten und zum anderen ihren Nachkommen eine ausreichende wirtschaftliche Existenz sichern. Auch steuerliche Erwägungen können eine Rolle spielen, da Stiftungen in einigen Bereichen des Ertrags- und Erbschaftsteuerrechts erheblich privilegiert sind.

Ein prägendes Merkmal von Stiftungen ist ihre Dauerhaftigkeit, für viele Stifter ein entscheidender Vorteil gegenüber anderen Möglichkeiten, ihr Vermögen zu verwenden. Stiftungen dienen grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung dem vom Stifter festgelegten Zweck. Sie ermöglichen so ein Wirken über die eigene Lebenszeit hinaus und erfüllen damit ganz besonders den Anspruch der Nachhaltigkeit.



Grundsätzlich kann jeder Mensch, aber auch jede juristische Person (wie zum Beispiel ein Verein, eine GmbH oder ein Unternehmen) eine Stiftung gründen. Dazu muss keineswegs ein millionenschweres Vermögen vorhanden sein. Etwa die Hälfte der in Deutschland errichteten rechtsfähigen Stiftungen verfügt über ein Vermögen von weniger als 500 000 €. Damit werden zumeist gemeinnützige (zum Beispiel soziale, wissenschaftliche, sportliche oder kulturelle) Zwecke erfüllt.

Stiftungen sind wichtig für unser Gemeinwesen

Neben den Vorteilen für den Stifter selbst sind Stiftungen auch zunehmend für unser Gemeinwesen wichtig. In Zeiten, in denen die sozialen Sicherungseinrichtungen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, kann privates Kapital noch stärker als früher nützlich für die Gesellschaft sein. Durch die Widmung von Stiftungskapital für gemeinnützige Zwecke lassen sich gegebenenfalls auch Aufgaben erfüllen, die mit öffentlichen Geldern nicht mehr zu finanzieren sind.

Vor den beiden Weltkriegen und der Hyperinflation der 1920er-Jahre waren in Deutschland ca. 100 000 Stiftungen verzeichnet. Aber erst seit den 1990er-Jahren kann man von einer Renaissance des Stiftungsgedankens sprechen. Denn mehr als die Hälfte der über 15 000 deutschen Stiftungen sind in den letzten zehn Jahren entstanden. Dieser Trend wird sich voraussichtlich dank der steigenden Bekanntheit des Themas und der verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen und Zustiftungen weiter verstärken.

Die Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe spielen auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Engagements eine große Rolle. Bundesweit gibt es heute etwa 650 Stiftungen, die von Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe gegründet wurden. Sie ist damit von der Stiftungsanzahl her die größte Stifterin in Deutschland und kann auf weitreichende Erfahrungen zurückgreifen. Der größte Teil der ausgeschütteten Fördermittel fließt in kleinere, regionale und lokale Initiativen. Aber auch nationale sowie internationale Projekte werden unterstützt.

So gründen Sie eine Stiftung

Übersicht

Stiftungen sind rechtlich meist nicht aufwendig konstruiert. Im Vordergrund stehen der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen, die Dauerhaftigkeit und die Stiftungsorganisation.

Der **Stiftungszweck** bestimmt die Aufgaben der Stiftung und ist das zentrale Element der Stiftung. Er legt die Aufgaben fest und bestimmt, wen die Stiftung wie begünstigt. Diese Aufgaben können überaus vielseitig sein.

Typische Stiftungsarten nach ihren Aufgaben:

- **Gemeinnützige Stiftungen**
Aufgabe: Förderung am Gemeinwohl orientierter Zwecke (95 Prozent aller Stiftungen verfolgen gemeinnützige Zwecke)
- **Kirchliche Stiftungen**
Aufgabe: Förderung von kirchlichen Zwecken, die sinnvoll nur in Verbindung mit einer Kirche erfüllt werden können
- **Familienstiftungen**
Aufgabe: Versorgung der Familie
- **Unternehmensstiftungen**
Aufgabe: Führung eines Unternehmens oder von Unternehmensbeteiligungen

Es gilt der Grundsatz der Stiftungsfreiheit: Jeder Zweck ist zulässig, solange seine Verwirklichung nicht unmöglich ist, seine Verfolgung nicht gegen bestehende Gesetze verstößt und er das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Jede Stiftung kann einen oder mehrere Zwecke wählen, die sowohl gleichrangig als auch unterschiedlich gewichtet sein können. Überwiegend werden gemeinnützige Stiftungszwecke gewählt, die es dem Stifter ermöglichen, das Gemeinwesen gezielt in seinem Sinne zu fördern.

Wichtiger Hinweis

Der Zweck Ihrer Stiftung sollte auf Dauer realisierbar sein. Deshalb empfiehlt es sich, dass Sie zukunftsorientierte Stiftungszwecke formulieren. Denn sonst könnte Ihre Stiftung nach Erfüllung der Aufgaben ihre Daseinsberechtigung verlieren.

Das **Stiftungsvermögen** ist die Substanz, mit der die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt. Es kann durch Sie als Stifter sowie Dritte jederzeit erhöht werden und zum Beispiel aus Bar- und Wertpapiervermögen, Grundbesitz, in Gesellschaften gebundenem Vermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Kunstgegenständen bestehen.



Die **Dauerhaftigkeit** von Stiftungen wird unter anderem dadurch erreicht, dass das Stiftungsvermögen in vollem Umfang erhalten bleibt und lediglich die Erträge aus diesem Vermögen zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen wird so regelrecht „unsterblich“. Auch bei der Besetzung der Stiftungsorgane und Gremien sollten Sie den Aspekt der Dauerhaftigkeit (unter anderem durch geeignete Nachfolge Regelungen) beachten.

Die **Stiftungsorganisation** legen Sie in der Satzung fest. Die Stiftungsorganisation stellt sicher, dass die Stiftung in Ihrem Sinn wirkt. Dazu dient insbesondere die Bestellung von Organen, welche die Stiftung vertreten und Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel treffen. Als Stifter können Sie für sich selbst, Ihre Angehörigen oder Vertraute Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte in den Stiftungsorganen vorsehen.

Die angesprochenen Merkmale einer Stiftung werden weitgehend von Ihrem **Stifterwillen** bestimmt. Dieser Wille steht bei der Stiftungsgründung im Mittelpunkt, sodass Sie stärker als bei anderen Rechtsformen den Charakter und das Wirken Ihrer Stiftung prägen. Der Stifterwille findet seinen Niederschlag im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung.

Als **Stiftungsgeschäft** bezeichnet man die Errichtung der Stiftung. Dabei legen Sie die Stiftungszwecke fest und bekunden, welches Vermögen Sie zur Verwirklichung dieser Zwecke zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der **Stiftungssatzung** können Sie unter anderem regeln, wie die Stiftungszwecke zu verwirklichen sind, wie mit den Mitteln der Stiftung zu verfahren ist und welche Organe Ihre Stiftung erhalten soll. Außerdem sind Entscheidungen über den Namen und den Sitz der Stiftung zu treffen.

Bei der Gestaltung der Stiftung haben Sie als Stifter einen erheblichen Ausgestaltungsspielraum. Eingeschränkt wird diese Autonomie lediglich durch den staatlichen Anerkennungsvorbehalt und die staatliche Stiftungsaufsicht. Allerdings sollen auch diese Maßnahmen letztlich die Verwirklichung des Stifterwillens sicherstellen. Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung wird daher unter anderem geprüft, ob der Stiftungszweck erreichbar und das dazu zur Verfügung stehende Vermögen ausreichend ist. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Stiftungssatzung (und damit des Stifterwillens) sowie der geltenden Gesetze. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Stiftung rechtsfähig und kann ihre Tätigkeit aufnehmen.

Stiftungszweck

Grundlegendes Merkmal einer Stiftung ist der Stiftungszweck, der Ihren Stifterwillen widerspiegelt. Die Stiftungsfreiheit lässt grundsätzlich jeden Zweck zu: gemeinnützig oder nicht. Um die Langlebigkeit Ihrer Stiftung zu sichern, müssen Sie auch den Stiftungszweck grundsätzlich auf Dauer anlegen. Er sollte daher auch Spielraum für Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen lassen und nicht zu eng gefasst sein.

Eine Stiftung mit gemeinnützigen Zwecken genießt steuerliche Privilegien. Dazu zählen unter anderem die Förderung

- von Kunst und Kultur
- der Denkmalpflege
- des Sports
- von Erziehung und Bildung
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- des Völkerverständigungsgedankens
- der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- des Natur- und Umweltschutzes
- der Verbraucherberatung und
- des bürgerschaftlichen Engagements

Ihre Stiftung kann aber auch dem Wohl und der Versorgung Ihrer Angehörigen dienen. Dafür bietet sich die Gründung einer Familienstiftung an, über die wir Sie auf Seite 20 informieren.

Mit der Gründung einer Stiftung können Sie auch sicherstellen, dass Ihr Unternehmen (etwa, weil ein geeigneter Nachfolger fehlt) in Ihrem Sinn fortgeführt wird. Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 21.



Stiftungsvermögen

Sie können eine Stiftung grundsätzlich mit Vermögenswerten aller Art ausstatten, zum Beispiel mit Geld, Grundstücken, Kunstwerken, Wertpapieren oder Unternehmen. Als Stifter steht Ihnen weitgehend frei, wie viel Vermögen Sie Ihrer Stiftung zur Verfügung stellen möchten. Es ist jedoch ein Vermögen erforderlich, das es Ihrer Stiftung ermöglicht, den Stiftungszweck aus den Erträgen zu erfüllen. Es müssen also zumindest Teile des Stiftungsvermögens ertragbringend sein.

Einen allgemein gültigen Mindestbetrag, der die Gründung einer Stiftung sinnvoll macht, gibt es nicht. Empfehlenswert für eine rechtlich selbstständige Stiftung ist allerdings – je nach Stiftungszweck – Kapital in ausreichender Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks, das Sie allerdings nicht unbedingt schon bei Gründung der Stiftung in vollem Umfang einbringen müssen. Alternativ können Sie auch eine treuhändische (oder unselbstständige) Stiftung mit geringerem Vermögen gründen sowie einen Stiftungsfonds einrichten. Weitere Informationen zu den Besonderheiten dieser Stiftungstypen finden Sie auf den Seiten 17 ff. Eine weitere Möglichkeit ist eine Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung, zum Beispiel zu einer Stiftung Ihrer örtlichen Sparkasse.

Weil eine Stiftung auf Dauer angelegt ist und ihre Mittel Ihrem Zugriff als Stifter entzogen sind, müssen Sie sorgfältig planen, welche Vermögensteile Sie entbehren können und nicht für Ihre persönliche Versorgung oder die Versorgung Ihrer Angehörigen benötigen.

Grundsätzlich können Sie Ihrer Stiftung das Vermögen

- sofort und vollständig,
- zunächst zu einem Teil oder
- nach Ihrem Tod

übertragen. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat vor allem steuerliche Auswirkungen, die Sie auf jeden Fall mit Ihrem Steuerberater besprechen sollten.

Wollen Sie das Vermögen erst nach Ihrem Tod in die Stiftung einbringen, handelt es sich um eine Stiftung von Todes wegen. In diesem Fall sind einige erbrechtliche Besonderheiten zu beachten, die wir auf Seite 16 beschreiben.

Spenden und Zustiftungen

Der Stiftung zufließende Spenden sind Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur baldigen Verwendung. Zustiftungen sind dagegen Mittel, die den Vermögensgrundstock der Stiftung stärken sollen und deshalb nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Als Stifter sollten Sie Ihrer Stiftung die Möglichkeit eröffnen, Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen.

Verwendung der Erträge

Erträge der Stiftung sind Zinsen oder sonstige Nutzungen, die aus dem Grundstockvermögen der Stiftung gezogen werden. Sie sind die eigentlichen Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks und müssen grundsätzlich zeitnah verwendet werden, d. h. bis zum Ablauf des auf ihre Vereinnahmung folgenden Kalenderjahres. Sie können daneben auch zur Deckung der Verwaltungskosten oder zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, sofern diese den satzungsmäßigen Zwecken dienen, ausgegeben werden.

Darüber hinaus können Sie im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden, aktuell zum Beispiel als „freie Rücklage“ ein Drittel des

Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung. Zur nachhaltigen Realisierung bestimmter Projekte dürfen Sie eine „Zweckrücklage“ schaffen. Außerdem ist es einer Stiftung zur Stärkung ihres Vermögens und damit ihrer Ertragskraft erlaubt, im Errichtungsjahr und den beiden Folgejahren ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und gegebenenfalls Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer „Ansparrücklage“ zuzuführen. Die Rücklagenbildung ist für das anzustrebende Ziel der realen Vermögenserhaltung des Stiftungskapitals nicht zu unterschätzen. Denn durch eine ausreichende Rücklagenbildung können Sie die Vermögensauszehrung durch Inflation verhindern und die vollumfängliche Zweckerfüllung langfristig sichern.





Stiftungssatzung

Name der Stiftung

Sie sind bei der Namenswahl Ihrer Stiftung grundsätzlich frei und können zum Beispiel auch Ihren eigenen Namen in die Bezeichnung der Stiftung mit aufnehmen.

Sitz der Stiftung

Die Stiftung hat als juristische Person einen „Sitz“, den Sie nach dem Landesstiftungsgesetz bestimmen müssen. In aller Regel ist der Ort zu bestimmen, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt wird. Die Wahl dieses Ortes hat Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde und welches Landesstiftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Geschäftsjahr

Die Stiftung ist verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen (und bei der Stiftungsaufsicht zur Prüfung einzureichen). Wann dies zu geschehen hat, ist abhängig von der satzungsmäßigen Festlegung des Geschäftsjahres.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nach Errichtung der Stiftung, etwa zur Anpassung an künftige Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten, nur möglich, wenn diese in der Satzung ausdrücklich zugelassen sind oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Aber auch dann müssen sie mit Ihrem Stifterwillen in Einklang stehen. Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sollten Sie daher sorgfältig definieren.



Wegen ihrer großen Bedeutung sollten Satzungsänderungen – soweit Sie sich als Stifter nicht selbst vorbehalten wollen – nur von Mehrheiten der entsprechenden Stiftungsorgane beschlossen werden können. Die Satzungsänderungen müssen im Anschluss bei rechtlich selbstständigen Stiftungen von der zuständigen Stiftungsaufsicht genehmigt werden.

Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

Bereits bei Gründung einer Stiftung sind für deren Auflösung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen Regelungen vorzusehen. Bei einer Auflösung erlischt die Stiftung vollständig, während sie bei einer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung verschmilzt. Wenn ein Grund für derartige Maßnahmen erkennbar ist, sollte er als zulässige und hinreichende Voraussetzung in der Satzung genannt werden, da sonst

später stiftungsrechtliche Aspekte solche Vorgänge verhindern könnten. Sie können eine Zusammenlegung aber auch gänzlich ausschließen. Für die Auflösung und Zusammenlegung von Stiftungen bedarf es bei rechtlich selbstständigen Stiftungen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht.

Letztbegünstigung

Für den Fall der Auflösung Ihrer Stiftung können Sie einen „Letztbegünstigten“ vorsehen, dem das Stiftungsvermögen übertragen werden soll. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein. Da dieser Fall – wenn überhaupt – erst in ferner Zukunft zu erwarten ist, wird dafür meist eine juristische Person sinnvoll sein. Treffen Sie keine Regelung, entscheidet darüber die Stiftungsaufsicht oder das Vermögen fällt gegebenenfalls an den Fiskus. Die Bestimmung des Letztbegünstigten können Sie auch einem Organ der Stiftung überlassen.

Stiftungsorgane

Organstruktur

Die Stiftung wird durch staatliche Anerkennung als juristische Person in den Rechtsverkehr aufgenommen. Um konkret handeln und somit den Stiftungszweck verwirklichen zu können, muss sich die Stiftung der Hilfe natürlicher Personen bedienen.

Als Stifter können Sie die Umsetzung Ihres Willens durch die Festlegung, welche Organe es geben und wer diesen Organen angehören soll, maßgeblich steuern und sicherstellen.

Die Stiftungsorganisation müssen Sie bei Gründung Ihrer Stiftung zwingend regeln. Die Bestellung eines Stiftungsvorstands ist obligatorisch.

Besetzung der Organe

Auch über die Besetzung der Organe entscheiden Sie als Stifter. Es steht Ihnen frei, anstelle von natürlichen Personen auch juristische Personen (etwa eine Behörde) für die Organe Ihrer Stiftung vorzusehen.

Bei der Auswahl und Bestimmung der Zahl der Organmitglieder sollten Sie beachten, dass eine größere Zahl von Organmitgliedern einen höheren Aufwand für die Stiftung bedeutet und unter Umständen auch Organbeschlüsse erschweren oder verzögern kann.

Besetzungsverfahren

Wichtig ist auch die Frage, wie und durch wen die Organe besetzt werden sollen. Dabei müssen Sie sowohl die Erstbesetzung regeln als auch künftige Nachfolgebeseetzungen. Sie können die Organe durch eine dritte Person oder Institution besetzen lassen oder aber eine Selbstergänzung der Organe vorsehen. Gerade die zweite Variante unterstreicht die Eigenständigkeit und Dauerhaftigkeit der Stiftung und gewährleistet die Nachfolge auf Dauer, da eine mit dieser Aufgabe betraute dritte Person oder Institution in der Zukunft möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Bitte beachten Sie, dass die Erstbesetzung durch Sie als Stifter vorgenommen werden kann.

Zugehörigkeit des Stifters und seiner Angehörigen zu Organen

Aufgrund der Autonomie einer Stiftung haben Sie als Stifter nach Stiftungserrichtung grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Stiftung. Es kann daher sinnvoll sein, Ihnen persönlich oder Ihren Angehörigen durch die Zugehörigkeit zu den Organen die Möglichkeit zu erhalten, weiter auf die Stiftung einzuwirken. Auch in diesem Fall ist eine Nachfolgeregelung erforderlich.

Familienverhältnisse

Die Gründung einer Stiftung hat häufig Auswirkungen auf die Familie des Stifters, abhängig davon, welches Vermögen er zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck einer Stiftung zur Verfügung stellt. Beachten Sie bitte dabei besonders, dass das Stiftungsgeschäft die bestehenden Vorschriften des Erbrechts nicht aufhebt. Darin ist eine Regelung enthalten, aufgrund derer nahe Angehörige auch dann Ansprüche auf Teile des Nachlasses haben, wenn der Erblasser sie testamentarisch nicht bedenken möchte („Pflichtteilsansprüche“). Diese Ansprüche erstrecken sich auch auf Vermögenswerte, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers übertragen wurden. Diesen Aspekt sollten Sie gegebenenfalls bei der Gestaltung Ihrer Stiftung berücksichtigen.

Versorgung von Angehörigen

Die Zuwendung von Vermögen an eine Stiftung entzieht dieses dem Zugriff des Stifters und seiner Angehörigen auf Dauer. Damit steht es auch nicht mehr für Ihre persönliche Versorgung und die Versorgung Ihrer Familie zur Verfügung. Diese Versorgung können Sie durch weiteres – freies – Vermögen oder aber auch durch Mittel der Stiftung sichern. Bereits bei Gründung der Stiftung sind also die Fragen der Versorgung zu klären. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Steuerrecht“ auf Seite 23 ff.





Zeitpunkt der Stiftungserrichtung

Stiftungen können zu Lebzeiten des Stifters oder von Todes wegen errichtet werden. Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen geht das Vermögen erst mit dem Erbfall auf die Stiftung über, und zwar durch Testament oder Erbvertrag.

Sie können die Stiftung als Erblasser einsetzen, als Alleinerbin, Miterbin, Nacherbin, Vermächtnisnehmerin oder Begünstigte einer Auflage. Bei der Einsetzung sind jedoch – wie erwähnt – erbrechtliche Gegebenheiten zu beachten, etwa Pflichtteilsrechte. Zur Vermeidung von Ansprüchen können Sie den Abschluss von Erbverzichtsverträgen erwägen. Auch das sogenannte Berliner Testament hat erbschaftsteuerliche Auswirkungen, die Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater erörtern sollten.

Eine durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung bedarf bei der Gestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung besonderer Sorgfalt.

Da bei Satzungsänderungen auf Ihren mutmaßlichen (ursprünglichen) Stifterwillen abgestellt wird, sind vor allem Zweckänderungen sehr schwierig.

Eine Stiftung, die Sie von Todes wegen errichten, erhält Ihnen zu Lebzeiten die volle finanzielle Flexibilität. Nachteilig ist in diesem Fall für viele Stifter, die Wirkung ihres guten Werks persönlich nicht mehr erleben zu können. Der beste Zeitpunkt zur Errichtung der Stiftung ergibt sich deswegen aus Ihrer individuellen Familien- und Vermögenssituation.

Wichtiger Hinweis

Die Vorteile beider Modelle, also eine Stiftung zu Lebzeiten zu „erproben“ und sich selbst einen ausreichenden finanziellen Spielraum zu erhalten, sind kombinierbar: Sie können Ihre Stiftung zu Lebzeiten mit einem Teilbetrag gründen und später durch Zustiftungen und durch eine letztwillige Verfügung mit dem zugeordneten Stiftungsvermögen versehen.

Besondere Stiftungsformen

Treuhändische Stiftung

Bei einer treuhändischen (unselbstständigen oder fiduziarischen) Stiftung handelt es sich im Gegensatz zur rechtlich selbstständigen Stiftung nicht um eine juristische Person. Deswegen ist ein rechtsfähiger Treuhänder (Träger) erforderlich.

Wenn Sie eine treuhändische Stiftung gründen, übertragen Sie als Stifter einer natürlichen oder juristischen Person Ihres Vertrauens als Träger Vermögenswerte mit der Auflage, diese zur Verfolgung der von Ihnen bestimmten Zwecke zu verwenden. Daher ist das gesamte übertragene Vermögen dem Stiftungszweck unterworfen. Die Abgrenzung des übertragenen Stiftungsvermögens vom sonstigen Vermögen des Treuhänders sollte durch eine gesonderte Verwaltung dokumentiert werden.

Das einer treuhändischen Stiftung zugrunde liegende Stiftungsgeschäft ist als zweiseitiges Geschäft mit dem Träger empfangsbedürftig. Durch dieses Geschäft entsteht für Sie als Stifter die Verpflichtung, das Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Der Treuhänder verpflichtet sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der besonderen Aufgaben entsprechend dem Treuhandvertrag. Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (siehe Seite 16) sollte

vorab die gewählte Rechtsform deutlich herausgestellt und die Bereitschaft des Treuhänders zur Annahme des Vermögens festgestellt werden.

Die Stiftungssatzung ist als zweiseitiger Organisationsvertrag (Treuhandvertrag) mit dem Treuhänder zu vereinbaren. Für den Inhalt gelten analog die Ausführungen zur selbstständigen Stiftung, wobei einige Besonderheiten zu beachten sind. Ein eigener Name der unselbstständigen Stiftung erleichtert die Abgrenzung vom sonstigen Vermögen des Treuhänders. Die treuhändische Stiftung verfügt nicht über einen eigenen Sitz.

Für den Treuhänder können Sie eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung festlegen. Behalten Sie sich als Stifter die Möglichkeit der Satzungsänderung oder der Zwecksetzung vor, bleibt die Stiftung allen Wandlungen des Stifterwillens unterworfen.

Als Träger kommen natürliche oder juristische Personen in Betracht. Bei natürlichen Personen sollten Sie eine Nachfolgeregelung treffen. Zu empfehlen sind juristische Personen, wie zum Beispiel eine Sparkasse oder eine Sparkassenstiftung, da diese auf Ewigkeit angelegt sind und über spezielle Stiftungskompetenz verfügen. Bei der Errichtung einer gemeinnützigen treuhändischen Stiftung ist die Gemeinnützigkeit des Treuhänders nicht erforderlich.

In steuerlicher Hinsicht profitiert die treuhändische Stiftung von den gleichen Vergünstigungen wie die rechtlich selbstständige Stiftung. Sie wird folglich auch vom zuständigen Finanzamt auf die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts geprüft.

Auf eine treuhändische Stiftung finden die Normen der Landesstiftungsgesetze oder des BGB keine Anwendung. Somit besteht auch keine staatliche Aufsicht. Eine staatliche Anerkennung der Stiftung und möglicher Satzungsänderungen ist nicht erforderlich. Als weitere Vorteile der treuhändischen Stiftung kann man zum Beispiel die grundsätzlich geringeren Gründungs- und administrativen Kosten werten.

Für die Errichtung einer Treuhandstiftung ist kein Mindestvermögen erforderlich. Deshalb eignet sich diese Stiftungsform häufig schon ab Vermögen von 50 000 € bis 100 000 €.

Stiftungsfonds

Stiftungsfonds (zweckgebundene Zustiftungen oder Namensstiftungen) sind eine besondere Form der Zustiftung. Sie ist sowohl als Zuwendung zu Lebzeiten als auch aufgrund letztwilliger Verfügung möglich. Der Betrag geht in das Grundstockvermögen der empfangenden Stiftung ein.

Dies können gleichermaßen rechtlich selbstständige und treuhändische Stiftungen sein, die dann als sogenannte „Dachstiftungen“ fungieren. Als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung handelt es sich rechtlich um eine zweckgebundene Zustiftung. Der Zustifter kann seinen Stiftungsfonds zu Lebzeiten und von Todes wegen mit weiteren Zustiftungen aufstocken. Oft werden die Fonds mit dem Namen des Zustifters oder einer Sachbezeichnung versehen. Die Dachstiftung kann durch Vereinbarungen mit dem Stifter



verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Stiftungsfonds zu nennen, und so das gemeinwohlorientierte Wirken transparent machen. Im Unterschied zur treuhändischen Stiftung ist der Stiftungsfonds kein Sondervermögen der Dachstiftung, sondern gehört zum Grundstockvermögen. Es können daher vom Stiftungsfonds nur Zwecke bedient werden, die unter den Zwecken der Dachstiftung subsumierbar sind.

Regelmäßig stellt der Stiftungsfonds kein eigenes Steuersubjekt dar. Spezielle Stiftungsfondsstrukturen sollten Sie aber im Zweifel mit dem zuständigen Finanzamt besprechen. Ansonsten gelten alle übrigen steuerlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Stiftungen.

Viele Stiftungen bieten potenziellen Zustiftern schon ab 10 000 € oder 25 000 € an, zweckgebundene Zustiftungen, also Stiftungsfonds unter dem Stifternamen, kostenfrei oder mit einer geringen Verwaltungspauschale zu errichten. Damit ist es auch für Stifter kleinerer Vermögen möglich, mit den Stiftungserträgen ganz bestimmte und persönliche Zwecke dauerhaft zu fördern.

Bürgerstiftung

Bürgerstiftungen sind rechtlich keine besondere Stiftungsform. Sie sind gewöhnlich rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts. Dennoch stellen Bürgerstiftungen in vielfältiger Hinsicht einen eigenen Stiftungstypus dar. Es sind Stiftungen, die regional begrenzt mit möglichst breitem Stiftungszweck unabhängig fördern. In Deutschland werden seit den 1990er-Jahren mit steigender Tendenz Bürgerstiftungen gegründet.

Vielfach unterstützen örtlich verwurzelte Unternehmen – wie die Sparkassen – durch Gründungstiftung und Gremienarbeit diese Stiftungsform nachhaltig. Vor allem engagieren sich viele Bürger mit kleineren Beträgen und/oder durch die Mitarbeit in Gremien und Projekten. Eine Bürgerstiftung zielt ebenso auf eine kontinuierliche Aufstockung des Stiftungskapitals ab und bietet dazu häufig die Einrichtung von Stiftungsfonds und die Verwaltung von Treuhandstiftungen an.

Die regionale Begrenzung der Stiftungsaktivitäten sorgt für eine Identifikation der Bürger mit ihrer Bürgerstiftung. Der bewusst breit angelegte Stiftungszweck sichert die Förderung vielfältigster gemeinnütziger Aufgaben. So fördern Bürgerstiftungen zum Beispiel die Stadtgeschichte ebenso wie Bildung, Erziehung, Sport, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz.

Familienstiftung

Errichten Sie eine Stiftung zugunsten der eigenen Familie, handelt es sich um eine – in aller Regel privatnützige – Familienstiftung.

Eine privatnützige Familienstiftung unterliegt der allgemeinen Steuerpflicht. Die Übertragung Ihres Vermögens auf die Stiftung löst eine Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht aus. Dazu kommt die Erbersatzsteuer, durch die in einem 30-jährigen Turnus der Erbfall fingiert wird. Die Erbersatzsteuer kann bei einer Verzinsung von 5,5 Prozent pro Jahr auch in 30 gleichen Jahresbeträgen entrichtet werden.

Im Rahmen des Stiftungszwecks gehören in aller Regel nur Familienmitglieder zum von der Stiftung begünstigten Personenkreis. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, einen Ersatzzweck für den Fall festzulegen, dass Erträge des Stiftungsvermögens von der Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes nicht vollständig verbraucht werden. Zum begünstigten Personenkreis einer Familienstiftung können Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Adoptiv- und Pflegekinder, Verwandtschaft und Schwägerschaft oder Stiefeltern gehören.

Diesen Personenkreis können Sie als Stifter eingrenzen oder erweitern. Deshalb empfiehlt sich eine genaue Definition der Begünstigten. Berücksichtigen Sie dabei, dass sich der Kreis Ihrer Familienangehörigen in der Zukunft stark verzweigen kann.

Beachten Sie bei der Besetzung der Stiftungsorgane, dass der Vorstand zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus dem Kreis der begünstigten Familienmitglieder bestellt werden sollte. Dagegen ist eine Beteiligung der Begünstigten an einem Aufsichtsgremium sinnvoll, um ihnen Kontrollrechte vorzubehalten. Besonders bei einer Familienstiftung sind Regelungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Stiftung erforderlich, da es möglich ist, dass die Familie (und damit die Begünstigten) ausstirbt.

Unternehmensstiftung

Es gibt vielfältige und komplexe Unternehmensstiftungen. Die Motive zur Gründung sind sehr unterschiedlich: von der Klärung der Unternehmensnachfolge, der Vermeidung einer Unternehmenszerschlagung über die Reputationssteigerung des Unternehmens bis hin zur Nutzung steuerlicher Vorteile. Auf jeden Fall lässt sich durch Unternehmensstiftungen auch stifterisches Engagement mit der Förderung des Allgemeinwohls verbinden. Die größten Stiftungen in Deutschland sind Unternehmensstiftungen, wobei die Volkswagen-Stiftung und die Bertelsmann-Stiftung zu den bekanntesten gehören.

Wir beschränken uns auf einige Hinweise zu unternehmensnahen Stiftungen. Eine explizite Regelung im BGB oder in den Landesstiftungsgesetzen gibt es nicht. Es gibt zwei Grundtypen, je nach Zweckrichtung der Stiftung:

Unternehmensträgerstiftung

In diesem Fall betreibt die Stiftung das Unternehmen unmittelbar selbst. Sie haftet wie ein Unternehmer persönlich für die unternehmerischen Aktivitäten. Diese Stiftungsform ist nicht zuletzt wegen der Haftungsproblematik wenig praktikabel und selten.





Beteiligungsträgerstiftung

Diese Art Stiftung hält eine Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Sie ist per Gesellschaftsvertrag alleinige Gesellschafterin oder Mitgesellschafterin. Das Unternehmen wird als Personen- oder Kapitalgesellschaft geführt. Es unterliegt deshalb den Regelungen für diese Rechtsform. Damit bleibt die notwendige Flexibilität des Unternehmens selbst erhalten, denn die Stiftung wird nicht unternehmerisch tätig. Eine Beteiligungsträgerstiftung kann für eine optimierte Nachfolgegestaltung infrage kommen, denn der Stifter kann die Leitlinien der Unternehmensführung bindend in der Stiftungssatzung festzurren.

Doppelstiftung

Ein weiteres praxisnahes Modell ist die Doppelstiftung. Sie verknüpft die Steuervorteile einer gemeinnützigen Stiftung mit den Vorteilen einer unternehmensverbundenen Stiftung:

→ Zuerst überträgt der Unternehmer zum Beispiel einen wesentlichen Teil seiner Gesellschaftsanteile auf eine gemeinnützige Stiftung. Diese Anteile werden nicht benötigt, um den Unterhalt der Familie dauerhaft zu sichern. Das wird durch einen Ausschluss oder mindestens eine Begrenzung der Stimmrechte der gemeinnützigen Stiftung erreicht. Die gemeinnützige Stiftung wird nicht unternehmerisch tätig und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

→ Als Nächstes überträgt er die restlichen Anteile auf eine Familienstiftung, die die unternehmerische Verantwortung tragen soll.

Wichtiger Hinweis

Bei der Gründung einer Unternehmensstiftung sollten Sie sich wegen der komplexen Thematik und der Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten unbedingt umfassend von Experten beraten lassen. Die Sparkassen-Finanzgruppe bietet Ihnen mit ihrem Netzwerk die erforderliche Kompetenz. Bitte sprechen Sie Ihren Sparkassenberater bei Interesse einfach an.

Steuerrecht

Allgemeines

Das Steuerrecht spielt für Stiftungen eine große Rolle. Fast alle Stiftungen werden für gemeinnützige Zwecke errichtet und genießen daher erhebliche Steuervergünstigungen. Bei der Gründung von Stiftungen sind die steuerlichen Aspekte jedoch immer individuell zu betrachten. Deshalb sollten Sie vorab auf jeden Fall Ihren Steuerberater konsultieren.

Wichtige Hinweise

Die nachfolgenden Informationen bieten Ihnen lediglich einen ersten Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen nach der aktuellen Steuerrechtslage. Sie beschränken sich auf die wesentlichen Folgen der Gemeinnützigkeit von Stiftungen, insbesondere die damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen. Besonderheiten der Besteuerung ergeben sich bei der Errichtung, während des Bestehens und bei der Auflösung einer Stiftung.

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit geändert. Eine kurze Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen finden Sie auf Seite 25.



Errichtung der Stiftung

Steuerliche Vorteile für Stifter und Spender

Wenn Sie eine Stiftung errichten oder an eine Stiftung spenden, können Sie diese Zuwendungen ganz oder teilweise als Sonderausgaben im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen. Es gibt dazu verschiedene steuerliche Regelungen, die zum Teil nur für Stiftungen gelten und auch kombinierbar sind.

Spendenabzugsmöglichkeit von 20 Prozent

Die erste Vergünstigung gilt für Zuwendungen an alle gemeinnützigen Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform (Stiftung, Verein, GmbH). Als Spender oder Stifter können Sie Zuwendungen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen. Abziehbare Zuwendungen, die

die Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen (unbegrenzter Spendenvortrag) als Sonderausgaben abzuziehen.

Wenn Unternehmen spenden, können sie alternativ 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Vermögensstockspenden

Stifter können einen zusätzlichen Höchstbetrag von einer Million € für Zuwendungen in das Grundstockvermögen geltend machen. Dies gilt auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr. Diesen Betrag dürfen Stifter einmal in zehn Jahren pro Ehegatte in Anspruch nehmen und auf zehn Jahre verteilen.



**Vergleich der wichtigsten steuerlichen Rahmenbedingungen nach
alter und neuer* Rechtslage**

Alte Rechtslage	Neue Rechtslage (rückwirkend ab 1.1.2007)
Unterschied verschiedener förderungsfähiger Zwecke	Vereinheitlichung der Förderzwecke und Einführung eines nicht abgeschlossenen Förderkatalogs
Sonderausgabenabzug von Spenden 5 % bzw. 10 %	Sonderausgabenabzug von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) 20 %
Bei Unternehmen: 2 ‰ der Umsätze und Löhne	Bei Unternehmen: 4 ‰ der Umsätze und Löhne
-Rücktrag (1 Jahr) und -Vortrag (5 Jahre) für Großspenden	unbefristeter Spenden-/ Zuwendungsvortrag
Zusätzlich zu allgemeinem Spendenabzug bei Zuwendungen an Stiftungen 20 450 € pro Jahr	Entfällt (2007: Wahlrecht hinsichtlich Spendenrückfall)
Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen (wirtschaftlicher Ge- schäftsbetrieb) und sportliche Veran- staltungen: 30 678 €	Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen (wirtschaftlicher Ge- schäftsbetrieb) und sportliche Veran- staltungen: Anhebung auf 35 000 €
Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden): 307 000 €	Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden): 1 Mio. €
Nur für neu errichtete Stiftungen	Auch an bestehende Stiftungen

* „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, bekannt auch als „Hilfen für Helfer“



Besonderheiten für Unternehmen als Stifter

Neben natürlichen Personen können auch Unternehmen Stiftungen gründen oder zustiften. Es gelten bestimmte Höchstbeträge.

- Unternehmen können ebenfalls die 20-Prozent-Regel in Anspruch nehmen. Sie können aber auch alternativ als Höchstbetrag 4 Promille der Summe aus Umsatz, Löhnen und Gehältern des Jahres ansetzen – je nach der günstigeren Berechnungsmethode.
- Kapitalgesellschaften (etwa AG oder GmbH) können den Gründungshöchstbetrag nicht anwenden. Einzelunternehmer und Personengesellschaften (z. B. OHG oder KG) dürfen diesen Betrag nur bei der Berechnung der Gewerbesteuer steuerlich in Ansatz bringen.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Oft stiftet jedoch nicht das Unternehmen, sondern der Unternehmer. Für ihn als natürliche Person gelten die normalen Abzugsbeträge. Wenn er aus seinem Unternehmen Gegenstände, zum Beispiel eine Immobilie, einer Stiftung zuwendet, handelt es sich um eine zu versteuernde Entnahme aus dem Betriebsvermögen. Wird der Gegenstand jedoch unmittelbar einer (gemeinnützigen) Stiftung zugewendet, darf die Entnahme des Gegenstands mit dem Buchwert bewertet werden. Eine eventuell vorhandene Differenz zum Marktwert (stille Reserve) muss dabei nicht aufgedeckt werden. Der Unternehmer darf diese Zuwendung im Rahmen der Höchstsätze als Sonderausgabe in Ansatz bringen. Die Stiftung bestätigt dem Unternehmer dann eine Spende in Höhe des Buchwertes.

Besteuerung der Stiftung

Die Stiftungserrichtung fällt in die Vermögenssphäre der Stiftung. Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer lösen die Dotierung nicht aus. Die Ausstattung einer Stiftung mit Vermögen durch einen inländischen Stifter unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer und der Schenkungssteuer. Steuerschuldner bei der Erbschaft ist die Stiftung als Erbe, bei einer Schenkung sowohl der Stifter als Schenker als auch die Stiftung als Beschenkte.

Zuwendungen an Stiftungen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, bleiben jedoch von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit. Dies gilt bei Errichtung und während des Bestehens der Stiftung, und zwar unabhängig davon, ob eine Zustiftung zum Stiftungskapital geleistet wird oder eine Spende für die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung, also die Gemeinnützigkeit der Stiftung, muss beim Entstehen der eigentlichen Steuerpflicht und zehn Jahre danach erfüllt sein. Wird die Zehnjahresfrist unterschritten, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Ein Erbe kann bis zu zwei Jahre nach dem Erbfall die geerbten Vermögenswerte bei vollständiger Erbschaftsteuerbefreiung (auch rückwirkend) einer gemeinnützigen Stiftung übertragen. Das gilt auch für Schenkungen, wobei jedoch für beide Fälle diese Zuwendungen nicht zusätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Die Erbersatzbesteuerung in Abständen von je 30 Jahren, wie sie das Gesetz für Familienstiftungen vorsieht, kommt bei gemeinnützigen Stiftungen nicht zur Anwendung (lesen Sie dazu das Kapitel „Familienstiftungen“, Seite 20).

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf eine Stiftung – anlässlich der Stiftungserrichtung – ist entweder als Grundstückserwerb von Todes wegen oder als Grundstücksschenkung unter Lebenden von der Grunderwerbsteuer befreit.

Besteuerung während des Bestehens der Stiftung

Die laufende Besteuerung der Stiftung ist ertragsteuerlich lediglich dann von Bedeutung, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Hier handelt es sich um jede selbständige Tätigkeit, durch die eine Stiftung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, beispielsweise die Veranstaltung von Kongressen oder Reisen. Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von gemeinnützigen Stiftungen unterliegen jedoch nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie einschließlich Umsatzsteuer 35 000 € pro Jahr übersteigen.

Ausnahmsweise wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung zugerechnet, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen (sogenannter Zweckbetrieb). Dies wird dann angenommen, wenn diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können

und keine vermeidbare Wettbewerbsstellung größeren Umfangs zu nicht begünstigten Betrieben gegeben ist. Beispiele sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Kindergärten oder Studentenheime.

Eine wichtige, steuerlich unschädliche Betätigung einer gemeinnützigen Stiftung ist die Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen: Bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung darf dazu verwandt werden, dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen Unterhalt zu gewähren, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Der Begriff des nächsten Angehörigen des Stifters umfasst Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder (auch adoptierte), Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder. In der Literatur wird jedoch eine Erweiterung des Begriffs auf zum Beispiel langjährige Lebenspartner und langjährige Hausangestellte vorgenommen. Der Unterhalt muss auf jeden Fall „angemessen“ sein, was von der Finanzverwaltung geprüft wird.

Erhalten Sie als Stifter oder Ihre Angehörigen Leistungen der Stiftung, sind diese nach den Vorschriften des EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Auflösung der Stiftung

Steuerschädlich kann sich die Auflösung Ihrer gemeinnützigen Stiftung lediglich dann auswirken, wenn Sie das Vermögen nach Auflösung nicht

steuerbegünstigten Zwecken zuführen. Daher sollten Sie eine gemeinnützige Verwendung oder einen entsprechenden Verwendungszweck bei Auflösung in der Satzung der Stiftung durch eine konkrete Angabe regeln.



Zum guten Schluss



Stiften kann man wohl als die eleganteste Form der Gemeinwohlförderung und des bürgerschaftlichen Engagements bezeichnen.

Die Gründung einer Stiftung ist viel einfacher, als Sie vielleicht erwarten: Ein großes Vermögen wird nicht gebraucht und als Stifter müssen Sie sich auch nicht um alles selbst kümmern. Doch eine Stiftung kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn von vornherein durch die passenden Zwecke, die richtige Organisation und Programmgestaltung Ihr Stifterwille optimal umgesetzt wird. Viele wichtige Weichen sind dazu schon vor der Stiftungsgründung zu stellen.

Es geht bei der Errichtung einer Stiftung auch nicht nur um Geld, sondern in erster Linie um Sie und Ihre Vorstellungen als Stifterpersönlichkeit. Wir helfen Ihnen gern, Ihre Ideen und Werte tragfähig umzusetzen, damit Ihre Stiftung einen nachhaltigen Beitrag zum Gemeinwohl und zur Gesellschaft leisten kann.